



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/500/3226

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Soziales, Familien, Senioren	13.02.2015	

Frau Mechthild Gröver

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Familien und Soziales	Vorberatung	12.03.2015
Finanzausschuss	Vorberatung	20.04.2015
Rat	Entscheidung	27.04.2015

Neufassung der Satzung mit Gebührentarif für städtische Übergangwohnheime der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung mit Gebührentarif für die Übergangwohnheime der Stadt Oelde in der nachfolgenden Fassung rückwirkend zum 01.01.2015 zu verabschieden:

Satzung mit Gebührentarif für das städtische Übergangwohnheim der Stadt Oelde vom _____ (Tag der Bekanntmachung)

Aufgrund der §§7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), des § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 01. Januar 2012 (GV. NRW. S. 97), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) in der Fassung vom 24. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 922) und der §§ 2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Oelde am 27.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§1
Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Oelde unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und der Obdachlosen ein Übergangwohnheim an folgenden Standorten:

- Auf dem Borgkamp 36, Oelde – Stromberg
- Axthausener Weg 23 – 23b, Oelde
- Hauptstr. 31, Oelde-Lette
- Im Ketzell 13, Oelde-Stromberg
- Lambertushaus, Schulstr. 2, Oelde-Stromberg
- Overbergstr. 6, Oelde
- Vitusschule, Am Kirchplatz 7 ,Oelde-Sünninghausen
- Von-Büren-Allee 50

- (2) Das Übergangwohnheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Oelde. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Oelde und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Allgemeinverfügung weitere Gebäude oder Gebäudeteile zum Übergangwohnheim im Sinne dieser Satzung zu widmen. Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

Das Übergangwohnheim untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Er regelt die Ordnung im Übergangwohnheim durch eine Hausordnung.

§ 3 Einweisung

- (1) Die Zuweisung zur Unterbringung in die Übergangwohnheime erfolgt durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters. Die Zuweisung begründet ein Nutzungsverhältnis nur mit den zugewiesenen Personen. Es ist unzulässig, andere Personen in dem zugewiesenen Raum aufzunehmen.
- (2) Die Zuweisung berechtigt nur zur Nutzung des zugewiesenen Raumes und der Gemeinschaftseinrichtungen. Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet.
- (3) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder ein bestimmtes Zimmer besteht nicht. Umzüge können bei Bedarf mit einer schriftlichen Vorankündigung von zwei Tagen veranlasst werden.
- (4) Die Einweisungsverfügung ist zu widerrufen, wenn eine andere angemessene Unterkunft gesichert ist. Mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung endet das Benutzungsverhältnis.

§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenberechnung

- (1) Für die Benutzung des Übergangwohnheims werden Gebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:
- einer Grundgebühr pro m² für den Wohnraum
 - einer Gebühr pro Person für verbrauchsabhängige Nebenkosten.

In die Berechnung der Gebühr für den Wohnraum fließen vorhandene

Gemeinschaftsflächen anteilig ein.

Die Grundgebühr für den m²- Wohnraum setzt sich zusammen aus dem Durchschnittswert aller entstehenden und nach dem Kommunalabgabengesetz absetzbaren Kosten des in § 1 Abs. 1 genannten Übergangwohnheims.

- (2) Die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Heizenergie, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung etc.) werden als Pauschale pro Person festgesetzt, da für den anteiligen Verbrauch von Strom, Heizenergie, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, keine besonderen Messvorrichtungen vorhanden sind, die eine personengenaue und verbrauchsbezogene Abrechnung des Verbrauchs ermöglichen.
- (3) Für selbst grob fahrlässig bzw. schuldhaft verursachte Sachschäden an den Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Einrichtungen werden dem Verursacher die tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr für den Wohnraum pro m² beträgt 11,80 EUR monatlich.
- (2) Die Nebenkostenpauschale pro Person beträgt 36,00 EUR monatlich.

§ 6 Berechnungszeitraum, Festsetzung und Vollstreckung

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Zuweisung in das Übergangsheim und fällt bis einschließlich zum Tag des Auszuges an. Bei einer Abrechnung nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr und Nebenkostenpauschale zu Grunde gelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch den Bürgermeister festgesetzt und ist bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheids und in der Folgezeit bis zum 5. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die das Übergangsheim benutzt. Werden mehrere Personen in dieselbe Unterkunft eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband, einer Lebensgemeinschaft oder einer anderen rechtlichen Zweckgemeinschaft angehören, die ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen gemeinsam in die Unterkunft eingewiesen wurden.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr für den Wohnraum ganz oder teilweise entfallen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Übergangsheime der Stadt Oelde vom 10.08.2004 außer Kraft.

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung für Übergangwohnheime der Stadt Oelde datiert vom 10.08.2004 ist überholt und muss inhaltlich und redaktionell den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Insbesondere sind überarbeitet worden:

- Auflistung der Übergangwohnheime
- Berechnung der Benutzungsgebühr
- Berechnung der Nebenkosten.

Die Satzung mit Widmung der bezeichneten Objekte zu Übergangwohnheimen berechtigt die Stadt Oelde, Personen mit einer Einweisungsverfügung unterzubringen und Benutzungsgebühren zu erheben. Ein reguläres Mietverhältnis wird in den Übergangwohnheimen nicht begründet; Umzüge innerhalb der Häuser oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft können kurzfristig umgesetzt werden.

Das Recht auf einen Platz in einem Übergangwohnheim erlischt, wenn keine Asyllleistungen mehr bezogen werden. Im Umkehrschluss bedeutet es: anerkannte Asylbewerber müssen den zugewiesenen Platz im Übergangwohnheim räumen.

Bei Asylbewerbern mit Anspruch auf Grundsicherungsleistungen werden die Benutzungsgebühren durch das Jobcenter im Kreis Warendorf als Kosten der Unterkunft übernommen und an die Stadt Oelde erstattet, solange keine andere Wohnung zur Verfügung steht. Ebenso müssen Selbstzahler Benutzungsgebühren für den Wohnraum entrichten.

Für Asylbewerber trägt die Stadt Oelde die Kosten der Unterkunft.